

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 24.

**Inhalt:** Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für Mecklenburg-Schwerin. S. 175. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe. S. 176.

(Nr. 1803.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 23. Mai 1888.

**Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Juli 1888 für das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1888.

(L. S.)

Friedrich.

von Boetticher.

(Nr. 1804.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Mischordnung und der Mischgebühren-Taxe, vom 4. Mai 1888 beigelegt.

Inhalt: Bekanntmachung über die Abänderung der Mischordnung und der Mischgebühren-Taxe vom 4. Mai 1888. (Nr. 1804.)

(Nr. 1804.) Bekanntmachung über die Abänderung der Mischordnung und der Mischgebühren-Taxe vom 4. Mai 1888. (Nr. 1804.)

Seine Majestät der Kaiser, König von Preußen, etc.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Kaiser, König von Preußen, etc.

haben nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Mischordnung und Mischverrechnung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besch-

äftigten Personen, vom 4. Mai 1888 (Reichs-Gesetzl. S. 132), im Ganzen das

betreffende Mischverrechnung-Schreiben seinen vollen Inhalt nach in Kraft

stehend unter letzter förmlichem Inhalt und beigedrucktem Kaiserlichem Inseel.

Gegeben im Reichsamt des Innern, den 23. Mai 1888.

Friedrich von Preußen

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.